1 **689.12**

Verordnung über die Gebühren für die Höhere Fachschule ICT (HF ICT)

Vom 25. Juni 2019 (Stand 1. August 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012¹⁾.

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren der Höheren Fachschule ICT (HF-ICT).

§ 2 Schulgeld und Gebühren

- ¹ Folgende Schulgelder und Gebühren werden erhoben:
- a. Schulgeld für Einwohnerinnen und Einwohner eines der Interkantonalen

Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höhe ren Fachschulen vom 22. März 2012²⁾ (HFSV) angehörenden Kantons pro Semester

- Schulgeld für die übrigen Studierenden pro Semester
- CHF 2'950.-; CHF 5'950.-.
- ² Das Schulgeld ist für das ganze Semester geschuldet.
- ³ Die Kosten für Lehrmittel und Unterrichtsunterlagen tragen die Studierenden selber.

§ 3 Übergangsbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung gilt für Studierende, die per Schuljahr 2019/2020 oder später in die HF-ICT eintreten.
- ² Für Studierende, die vor dem Schuljahr 2019/2020 in die HF-ICT eingetreten sind, gilt die <u>Schulordnung für die Höhere Fachschule ICT (HF-ICT)</u> vom 9. Juli 2002³⁾ in der Version vom 1. August 2014.

¹⁾ SGS 649.612

²⁾ SGS 649.612

³⁾ SGS 681.333

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 **689.12**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.06.2019	01.08.2019	Erlass	Erstfassung	GS 2019.040

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3 **689.12**

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.06.2019	01.08.2019	Erstfassung	GS 2019.040